

GUIDO PFEIFER
NADINE GROTKAMP (EDS.)

Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike

Beispiele aus drei Jahrtausenden

Susanne Paulus

Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer
Zeit | 43–71



MAX PLANCK INSTITUTE
FOR EUROPEAN LEGAL HISTORY

ISBN 978-3-944773-08-7
eISBN 978-3-944773-18-6
ISSN 2196-9752

First published in 2017

Published by Max Planck Institute for European Legal History, Frankfurt am Main

Printed in Germany by epubli, Prinzessinnenstraße 20, 10969 Berlin
<http://www.epubli.de>

Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication
<http://global.rg.mpg.de>

Published under Creative Commons CC BY-NC-ND 3.0 DE
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliographie;
detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

Cover illustration:
Ingrid Grotkamp, Nereiden, ca. 1994
© Privatbesitz Nadine Grotkamp

Cover design by Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Recommended citation:
Pfeifer, Guido, Grotkamp, Nadine (eds.) (2017), *Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike. Beispiele aus drei Jahrtausenden*, Global Perspectives on Legal History, Max Planck Institute for European Legal History Open Access Publication, Frankfurt am Main, <http://dx.doi.org/10.12946/gplh9>

Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit

1 Einleitung

Gerichtsverfahren waren auch im Babylonien der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr.¹ langwierig – manche Verfahren erstreckten sich über die Regierungszeiten mehrerer Könige –,² teuer – vermutlich waren auch hier Gerichtsgebühren zu zahlen³ – und gefährlich, schließlich war ein häufig angewandtes Beweisverfahren das Wasserordal, das schlimmstenfalls tödlich ausgehen konnte.⁴ Daher dürfte es für manchen Babylonier attraktiv gewesen sein, bei Streitfällen eine außergerichtliche Einigung zu suchen.

1.1 Textbeispiel 1: Ein Kauf mit Schwierigkeiten⁵

»Da hol ich mir doch lieber selbst mein Gold zurück!« – dürfte sich auch Šamaš-ētir aus Ur gesagt haben:

Vs. 1	1 ^{lú} TUR Û.TU KUR <i>kar-du-ni-ja-aš</i>	Einen Jungen, geboren in Babylonien,
	^m bu-un-ni- ^d XXX MU.NE KI ^{m,d} KUR-e-a	Bunni-Sîn ist sein Name, hat von Amuru- ru-êa,
	ŠEŠ AMA-šu KI ^f ta-ri-ba-ti AMA-šu	dem Bruder seiner Mutter, (und) von Taribatu, seiner Mutter,

- 1 Zur Geschichte des Zeitraums siehe PAULUS (2014a), eine Zusammenfassung der Quellenlage findet sich bei SASSMANNSHAUSEN (2001) 3–4. Die Chronologie folgt GASCHÉ et al. (1998).
- 2 Vgl. hierzu die Rechtsstreitigkeiten auf dem Kudurru MŠ 4, die sich über die Regierungszeit dreier Könige (von Adad-šuma-iddina bis Meli-Šipak, ca. 1217–1167) hinzogen (vgl. PAULUS (2014b), unter MŠ 4), vgl. dazu PAULUS (2007) 7–15.
- 3 Zu Gerichtsgebühren in Mesopotamien siehe NEUMANN (2009). Belege für die mittelbabylonische Epoche fehlen jedoch.
- 4 Zum Ordal in mittelbabylonischer Zeit zuletzt PAULUS (2015) mit weiterer Literatur.
- 5 GURNEY (1983) 22–28 (= MBTU Nr. 2). Die Ergänzungen folgen, soweit nicht anders angegeben, den Vorschlägen von Gurney.

	ù ^m SU-DINGIR <i>kát-te-e</i> m.dUTU-KAR ^{ir}	und Erība-ilī, dem Garanten, Šamaš-ētir,
Vs. 5	IN.ŠI.SA ₁₀ <i>a-na</i> ŠÁM.TI.LA.BI.ŠĚ	gekauft. Für seinen vollständigen Kaufpreis
	9 GÍN KÙ.SI ₂₂ BABBAR <i>id-din</i>	hat er 9 Schekel weißes Gold gegeben.
	m.dUTU-KAR ^{ir} lú ^{ir} TUR <i>il^l-tuk-ma</i> ⁶	Šamaš-ētir hat den Jungen geprüft und
	<i>a-na</i> m.dKUR-e-a ù ^l <i>ta-ri-ba-ti</i>	gab ihn an Amurru-ēa und Tarībatu
	<i>ú-tir-šu-^lma^l ri-^lhe-tu-ša</i> DAM ^{ti} mSU-DINGIR	zurück. 'Und' Rihētūša, die Ehefrau des Erība-ilī,
Vs. 10	<i>kát-te-e-[a]</i> m.dUTU-KAR ^{ir} <i>i-na</i> É-šu <i>ik-la-ši-^lma^l</i>	des Garanten, hielt Šamaš-ētir in seinem Haus gefangen 'und'
	m.dUTU-KAR ^{ir} <i>a-na</i> m.dKUR-e-a ù ^l <i>ta-ri-[ba-ti]</i>	Šamaš-ētir hat zu Amurru-ēa und Tari[batu]
	<i>ki-am iq-bi</i> KÙ.BABBAR ^{ja} <i>le-qa-nim-ma bi-[la-nim-ma]</i>	so gesprochen: »Mein Silber nehmt und br[ingt es mir und]
	^l <i>ri-^lhe-tu-ša šu-ša-a ul-tu</i> URU <i>ku-x-x-[...]</i>	lasst Rihētūša herausgehen.« (Aber) aus der Stadt Ku[...] ⁷
	m.dKUR-e-a ^l <i>ri-^lhe-tu-ša</i> <i>iš^l-ri-qa-^lma^l</i>	hat Amurru-ēa Rihētūša 'ge'stohlen 'und'
Vs. 15	<i>i-na^l eri-du₁₀ a-na</i> m.dXXX-ŠEŠ-TUKU ^{si} DUMU m.dŠEŠ.KI ^l -x]	'in' Eridu an Sîn-aḫa-ušabši, den Sohn des Nanna-[...],
	<i>a-na^l ŠÁM id-din-ši-ma</i> m.dUTU ^l -KAR ^{ir} <i>i-na eri-[du₁₀]</i>	'verkauft' und Šamaš-ētir hat in Eri[du]
	^l <i>ri-^lhe-tu-ša iš-bat-ma</i> mKÁ.DINGIR. ^l RA ^l - <i>a-a^l</i>	Rihētūša ergriffen, aber Babil'āja',
	lú ^l É.MAŠ <i>eri-du₁₀ ri-^lhe-tu-ša</i> <i>i^l]-[bal-ma]</i>	ein <i>šangû</i> -Priester von Eridu, ⁸ hat Rihētūša w'eggenommen und]
	m.d[UTU] ^l -KAR ^{ir} <i>i-di-im-ma di-na</i> [<i>a-na IGI</i>]	[Šamaš-ētir' prozessierte und hat einen Prozess [vor]
Vs. 20	mÉ. ^l KUR ^l - ^l MU-TUKU ^{si} lú ^l É.MAŠ <i>eri^l-[du₁₀ id-lu-u6]</i>	E'kur ^l - ^l šuma ^l - ^l ušabši', einem <i>šangû</i> -Priester von 'Eridu], [geführt und]

- 6 Statt IL ist fehlerhaft AL geschrieben, siehe dazu den Kommentar von GURNEY (1983) 26.
7 Vermutlich handelt es sich um die Stadt bzw. Ortschaft, in der Rihētūša gefangen gehalten wurde.
8 GURNEY (1983) 25, übersetzt hier »the priest of Babylon«. Da sich die Ereignisse jedoch in Eridu nahe bei Ur abspielen, sollte in beiden Fällen Eridu gelesen werden. In der Urkunde kommen zwei *šangû*-Priester von Eridu vor, was ungewöhnlich ist. Möglicherweise ist am Zeilenende von Vs. 17 noch LÚ ša = »Mann des« zu ergänzen und die Dopplung so aufzulösen.

	^m É.[KUR]-MU-TUKU ^š ^l ur É. MAŠ ù ...] ⁹	E'kur'-šuma-ušabši, der 'šangû, und ...]
	[di`in-šu-nu i-hi-tù-[ma ...]	prüften ihre [Rechts`sache ...
Vs. 24– Rs. 16	<i>Die Zeilen sind sehr fragmentarisch erhalten. Für einen möglichen Rekonstruktionsvorschlag siehe Gurney 1983, 24–28.</i>	
Rs. 17	^{na4} KIŠIB-`šu` 'ša-ab-tu` [i]-na U ₄ .20.KÁM ša` ^{iti} ZÍZ.A.AN	(...) 'seine' gesiegelte Urkunde 'wurde ergriffen'. ¹⁰ [A]m 20. Tag des XI. Monats
	^f ri-he-tu-ša i-leq-qa-ma a-na ^{m,d} UTU-KAR ^{ir}	wird er Rihêtûša nehmen und an Šamaš- ētir
	i-nam-din-`ma` ^{na4} KIŠIB-šú i-he-ep-pi a-da-an	geben und er wird seine gesiegelte Urkunde zerbrechen. Verstreicht der Ter- min,
Rs. 20	iš-ku-na-aš-šu it-ti-iq-ma 2 ^f TUR.MEŠ	den er ihm gesetzt hat, wird Amurru-ēa zwei Mädchen
	^{m,d} KUR-e-a a-na ^{m,d} UTU-KAR ^{ir} i-nam-din ^f un-nu-nu	an Šamaš-ētir geben. Stirbt Unnu
	i-ma-at-ma i-ḫal-liq-`ma` EGIR ^{m,d} KUR-e-`a` [i]-lak	oder flieht sie, 'dann' wird sie (Rihêtûša) Amurru-ē[a] [fol]gen.
Rs. 23–27	<i>Zeugen, Datum (28. X. Akzessionsjahr Kadašman-ḫarbes II., 1219) Sieglung: Fingernagel des Amurru-ēa</i>	

Er hatte einen Jungen als Sklaven für die nicht unbeträchtliche Summe von 9 Schekel Gold gekauft.¹¹ Verkäufer waren die Mutter des Jungen und ihr Bruder. Wie beim Personenkauf möglich gab es einen Garanten, der für die Einwandfreiheit der Person besonders im Hinblick auf nicht sichtbare Krankheiten und Ansprüche Dritter einzustehen hatte.¹² Garanten gehören stets zur Partei des Verkäufers und es war möglich, dass ein Verkäufer zugleich Garant war.¹³ In dieser Urkunde ist jedoch auffällig, dass der

- 9 Da das Verb in Vs. 22 im Plural steht, ist eine weitere Person zu ergänzen. Für einen anderen Vorschlag siehe GURNEY (1983) 26.
- 10 Gemeint ist die vorliegende Urkunde, in der sich Amurru-ēa (siehe Sieglung) zur Auslieferung der Rihêtûša verpflichtet, vgl. auch Rs. 19.
- 11 Zu Sklavenkaufverträgen in mittelbabylonischer Zeit und dem dort verwendeten Formular siehe SASSMANNSHAUSEN (2001) 202–208. Eine Übersicht über die üblichen Preise bietet GURNEY (1983) 15.
- 12 »Garant«, mittelbabylonisch *kattû*, vgl. CAD K, 308 s.v. *kattû* 1c und SLANSKI (2003) 508–509. Zur Rolle des Garanten und der Garantie im Kauf siehe u. a. WILCKE (1976–1980) 507; STEINKELLER (1989) 66–70 (dort besonders zu den verschiedenen Arten der Garantie), WILCKE (1975–1976) 258–262, PETSCHOW (1939) 57–60, RADNER (1997) 174–188 (besonders Gewährleistung bei Krankheiten).
- 13 Vgl. u. a. PETSCHOW (1939) 57 und WESTBROOK/WILCKE (1974–1977) 114–115 Anm. 18 »member of the seller's party«.

Garant, der nicht zur Familie des Jungen gehörte und daher auch nicht Eigentümer war, als Mitverkäufer des Jungen auftritt. Diese Eigenart findet sich in zwei weiteren Kaufurkunden aus demselben Archiv.¹⁴ Besonders aussagekräftig ist hier die Urkunde MBTU Nr. 25, bei der ebenfalls ein Mädchen von seiner Familie (Vater, Mutter, Onkel väterlicher und mütterlicherseits) und einer weiteren Person, einem Schmied, an Šamaš-ētir verkauft wird. Der Schmied agiert als Garant,¹⁵ der die Urkunde siegelt. Die Sieglung lässt sich nicht mit der Übernahme der Garantie erklären, da der Garant nicht das Recht an der verkauften Person aufgab.¹⁶ Jedoch wird dieser hier auch als Empfänger des Kaufpreises aufgeführt, was ihn zum Mitverkäufer macht.¹⁷ Folglich muss ein Eigentumsanspruch des Garanten auf das Kind bestanden haben. Dieser ist vermutlich in einer Schuldverpflichtung der Eltern gegenüber dem Garanten begründet, welche zum Verkauf des Kindes geführt hat. Ähnliches ist für das hier diskutierte Fallbeispiel anzunehmen.

In diesem Text prüfte der Käufer nun den Jungen und gab ihn dann, vermutlich weil er mangelhaft war, an seine Familie zurück.¹⁸ Daraufhin forderte er die Rückgabe seines Goldes und griff dabei auf den Garanten zurück und nahm zur Erzwingung die Frau des Garanten, Rihêtūša, gefangen und hielt diese fest.¹⁹ Die Rückforderung des Kaufpreises richtet sich jedoch an den Onkel, Amurru-ēa und die Mutter (vgl. Vs. 12–13), nicht an den Garanten. Doch weder Garant noch die Verkäufer zahlen, sondern der Verkäufer, Amurru-ēa, entführt die Frau des Garanten und verkauft sie in Eridu an Šin-aḥa-ušabši. Damit liegt klar ein Vergehen von Seiten des Verkäufers, Amurru-ēa, vor.²⁰

14 MBTU Nr. 21 und 25.

15 MBTU Nr. 25, Vs. 3–7.

16 MBTU Nr. 25, linker Rand 2. Siehe PETSCHOW (1956) 14 Anm. 28k »(...) diejenige Partei Abdruck leistet, die eine Verpflichtung übernimmt, ein Recht aufgibt (...)«. Zur Sieglung in mittelbabylonischer Zeit OELSNER (1980).

17 MBTU Nr. 25, Vs. 20. So auch in MBTU Nr. 21, jedoch ist hier die Stellung der Verkäufer zueinander nicht eindeutig.

18 Die Verwendung von *latāku* (vgl. CAD L, 111–112 s.v. *latāku*) ist m. W. im Rahmen des Mobilkaufs einzigartig. Vermutlich handelt es sich um die Prüfung auf die in den Gewährleistungsklauseln immer wieder angesprochenen Mängel, siehe dazu die Literatur oben in Anm. 12, besonders RADNER (1996) 174–175.

19 Zur Terminologie und Institution der Schuldgefängenschaft siehe unten bei Anm. 75.

20 GURNEY (1983) 26 interpretiert die Stelle als Rettung der Rihêtūša: »išriqa »stole«, here equivalent to »rescued«. Gemeint ist jedoch eine Straftat. Rihêtūša befindet sich als

Šamaš-ētir ergreift zunächst Riḫētūša wieder, dann wird sie ihm jedoch durch einen *šangû*-Priester von Eridu weggenommen,²¹ da ein Einwohner von Eridu sie käuflich erworben hatte. Šamaš-ētir wandte sich nun an einen Richter und klagte um die Herausgabe der Riḫētūša. Die Richter prüften die Angelegenheit. Die Urkunde ist ab diesem Punkt nur sehr fragmentarisch erhalten,²² das Ergebnis lässt sich jedoch aus den Schlussklauseln rekonstruieren: Riḫētūša blieb zunächst in Händen von Amurru-ēa²³ und Šamaš-ētir erhielt eine andere Frau als Ersatz,²⁴ bis Amurru-ēa Riḫētūša wieder als Schuldhäftling übergibt. Die Regelung der Rückgabe des Kaufpreises bleibt damit für eine möglicherweise außergerichtliche Einigung offen.

Die Urkunde zeigt bereits die enge Verknüpfung von gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen und betont im Besonderen die häufig angewandte Selbsthilfe (Ergreifung eines Verwandten des Schuldners, Wiederbeschaffung des Schuldhäftlings).²⁵ Zudem wird deutlich, dass durch die Einbeziehung eines Garanten im Rahmen des Kaufvertrags eine weitere Ebene entsteht, die bei der außergerichtlichen Einigung eine Rolle spielen kann. Im Folgenden möchte ich diese außergerichtlichen Vorgänge näher beleuchten und dabei besonderes Augenmerk auf das Formular der Urkunden sowie den Einsatz verschiedener Maßnahmen richten.

Schuldgefangene bei Šamaš-ētir. Amurru-ēa lässt sie nicht herausgehen (*šūšū*, vgl. Vs. 14 = auslösen), sondern verkauft sie in einer anderen Stadt.

- 21 Beim *šangû* handelt es sich um einen hohen Priester und Tempelverwalter, der in mittelbabylonischer Zeit häufig als rechtsprechende Instanz belegt ist, vgl. SASSMANNSHAUSEN (2001) 64–66 und PAULUS (2015) Anm. 34.
- 22 Zunächst scheint in Eridu die Rückabwicklung des Kaufs des Sîn-aḫa-ušabši (Vs. 25), anschließend die zeitweilige Rückgabe der Riḫētūša an ihren Mann (?) (Rs. 2) und die Stellung eines Ersatzhäftlings (Unnu) an Šamaš-ētir (siehe Schlussklauseln) behandelt worden zu sein.
- 23 Wegen des fragmentarischen Erhaltungszustands muss offen bleiben, ob Riḫētūša zu ihrem Ehemann zurückkehrt oder in Händen des Amurru-ēa verbleibt.
- 24 Dies wird durch die Klausel in Rs. 21–22 deutlich, in der ein Mädchen Ununu erwähnt wird, das sich in Haft bei Šamaš-ētir befindet und im Falle seiner Flucht oder seines Todes der Anspruch auf die Rückgabe der Riḫētūša verfällt. Siehe dazu auch die Bemerkungen bei GURNEY (1983) 27–28.
- 25 Siehe dazu auch PAULUS (2015).

2 Belegte Formulare

Außergerichtliche Konfliktlösungen in Mesopotamien²⁶ zu finden, ist nicht einfach, da die Verschriftlichung dieser Dokumente nicht unbedingt erfolgte oder aber ein gewöhnliches Formular, in dem die vorhergehende außergerichtliche Einigung nicht mehr erkennbar ist (z. B. Schuldurkunde), verwendet wurde.

Dennoch gibt es einige Beispiele, vor allem aus dem Archiv des Gouverneurs (*šandabakku*) von Nippur und dem Archiv der Brauer des Sîn von Ur, zu denen auch der bereits diskutierte Text Šamaš-ēṭirs (Textbeispiel 1) gehörte. Das Material ist durch die Bearbeitungen von Petschow und Gurney größtenteils gut erschlossen, dazu kommen einige später publizierte Texte.²⁷ Außerhalb davon enthalten die übrigen mittelbabylonischen Archive kaum Material zu außergerichtlichen Maßnahmen.

2.1 Textbeispiel 2: Sklaventausch²⁸

Die überlieferten Urkunden verfügen jedoch nicht über ein einheitliches Formular. Einige sind in der dritten Person formuliert und geben die Ereignisse bis zur Einigung wieder, wie es sich am folgenden Beispiel erläutern lässt:²⁹

Vs. 1	1 ^f TUR ^f <i>in-bu-ša</i> [MU.NE <i>i-na</i> ŠU]	Ein Mädchen, Inbūša [ihr Name, hat vom]
	DUMU ^m SUD-TU ^{šu} DUMU ^m SIPA'-x'-[...]	Sohn des Riš-erēbšu, Sohn des [...], ³⁰
	^m ŠEŠ-ŠŪM ^{na,d} AMAR.UTU ^{lú} GAR ^{nu} <i>il-qé-šī-ma</i> ³¹	Aḫa-iddina-Marduk, der <i>šaknu</i> , genommen.
	<i>i-na</i> ŠU ^m ŠEŠ-ŠŪM ^{na,d} AMAR.UTU ^{lú} GAR ⁿⁱ	Aus der Hand von Aḫa-iddina-Marduk, des <i>šaknu</i> ,

26 Siehe einleitend VEENHOF (1991) und DÉMARE-LAFONT (2000) und (2005).

27 GURNEY (1983), PETSCHOW (1974) und SASSMANNSHAUSEN (2001). Zu den Besonderheiten mittelbabylonischer Archive siehe außerdem PAULUS (2013) mit weiterer Literatur.

28 MBTU Nr. 1, vgl. GURNEY (1983) 17–22.

29 GURNEY (1983) Nr. 1.

30 Die doppelte Filiation, die mittelbabylonisch unüblich ist, ist aufgrund des fehlenden Zusammenhangs schwer zu interpretieren.

31 So sehr wahrscheinlich nach Vs. 5 zu ergänzen. Abweichend davon GURNEY (1983) 19.

Vs. 5	^{m.d} XXX-SAG. ^m KAL. ^ʾ <i>il-qé-ši-ma</i> <i>a-na</i> ^{m.d} ŠUM. ^d U.GUR	hat sie Sin- ^ʾ ašarēd ^ʾ genommen und an Iddin-Nergal,
	UŠ.BAR <i>a-na ta-mu-ti id-din-ši-ma</i>	den Weber, zum Zwirnen gegeben.
	<i>ki-i</i> DAM ^m DINGIR-ŠUM ^{ma} ^{lú} LUNGA <i>ša</i> ^d XXX	Weil sie die Ehefrau des Ili-iddina, des Brauers des Šin
	<i>ša</i> URU <i>ú-ri ši-i</i> ^m DINGIR-ŠUM ^{ma} <i>a-na</i> ^{m.d} XXX SAG.KAL GAR.KUR	von Ur, ist, hat sich Ili-iddina an Sin-ašarēd, den Gouverneur,
	<i>im-ta-ḥar-ma a-na</i> ^m e-tel-pi ^{lú} GAR ^{mi}	gewandt und sie sind bei Etel-pû, dem ^ʾ šak ^ʾ nu,
Vs. 10	<i>ir-ú-bu-ma</i> ³² ^m e-tel-pu ^f in-bu-ša	eingetreten und Etel-pû hat Inbūša
	<i>a-na mu-ti-ša ú-maš-ši-ir</i>	für ihren Ehemann freigelassen
	<i>ù</i> ^l GAL. ^ú tuk-lu-ša <i>a-na ip-ṭi-ri</i> ³³	und er hat Rabû-tuklūša zur Auslösung
	<i>ša</i> ^l in-bu-ša <i>a-na</i> ^m ŠUM. ^d U.GUR ^{lú} UŠ.[BAR]	der Inbūša an Iddin-Nergal, den Web[er],
	<i>id-din ú</i> ^f in-bu-ú-ša	gegeben und Inbūša
Vs. 15	<i>a-na</i> ^m DINGIR-ŠUM ^{ma} <i>ú-tir-ma</i> <i>id-din</i>	ist ^ʾ zu ^ʾ Ili-iddina zurückgekehrt und er hat gegeben. ³⁴
	[<i>ma</i> ^ʾ ti-ma lu-ú <i>a-na</i> EGIR ^{at} <i>u</i> ₄ <i>mi</i>	[Wa ^ʾ nn immer, sei es in späteren Tagen,
	[<i>lu-ú</i> ^m e-tel-pu ^{lú} GAR ^{nu} <i>lu-ú</i>	[entweder ^ʾ Etel-pû, der <i>šaknu</i> , oder
	[^{lú} GAR ^{nu} <i>ša ar-ki-šu iš-šak-ka-nu</i>	[ein <i>šak^ʾnu</i> , der nach ihm eingesetzt werden wird,
	[<i>lu-ú</i>] ^m ŠUM ^{in.d} U.GUR ^{lú} UŠ.BA[R]	[oder] Iddin-Nergal, der Web[er],
Vs. 20	[<i>lu-ú</i>] <i>ra-ab kiš-ka-at-te-ʿe</i>]]	[oder] ein Handwerksmeist ^ʾ er],
	[<i>ša ar-ki-šu iš-šak-k[a-nu]</i>	[der na ^ʾ ch ihm eingesetzt werden wird,
Rs.	[<i>lu-ú ša</i>] É <i>ú-di-i ša man-da-[at-ti]</i>	[oder der des] »Haus der Šac[ke]«, ³⁵ der das Arbeits[pensum]
	[<i>i-nam</i>]- <i>di-nu a-na</i> ^m DINGIR-ŠUM ^{ma} <i>i-rag-g[u-mu]</i>	[vor]gibt, gegen Ili-iddina klagen [wird],

32 Es liegt eine unorthographische Schreibung von *irubū* vor.

33 Sowohl der Name der Rabû-tuklūša als auch der Inbūša (Vs. 13) werden hier mit einem männlichen Personendeterminativ versehen. Ein Schreiberfehler ist möglich (vgl. GURNEY (1983) 21), jedoch kann das auch archaisch »I Sklave« bedeuten. Zur Problematik der Vertauschung und Dopplung weiblicher und männlicher Personendeterminative siehe BRINKMAN (2007).

34 Das Verb scheint überflüssig. Möglicherweise soll jedoch noch mal betont werden, dass Ili-iddina die Ersatzperson gestellt hat.

35 Zum *bīt udē* siehe SASSMANNSHAUSEN (2001) 173. Das dort Textilarbeiterinnen beschäftigt wurden, wird durch Rs. 15–16 deutlich. Zu *mandattu* im Zusammenhang mit Textilarbeit

	[MU ^d X]XX ù ^d NIN.GAL <i>ta-mi ù lu-ú</i>]	[bei S]in und Ningal hat er geschworen. Und wenn ent'weder]
	[^m DINGIR]-ŠÚM ^{na} lu-ú IM.RI.A-š'ú]	[Ili]-iddina oder 'seine] Familie
Rs. 5	[ù] <i>lu-ú sa-la-a-su i-na</i> UGU [^f GAL-ú- ^r tuk]-[<i>lu-ša</i>]	[und] Verwandtschaft in Bezug auf Rabú-tuk[lūša]
	[<i>i-na</i> <i>bu-ub-ma</i> 2 ^f TUR.MEŠ ^m DINGIR-ŠÚM ^{na} <i>i-ta-nap-pal</i>	[kl]agen wird, dann wird Ili-iddina zwei Mädchen geben.
	[<i>i-na</i> UGU ^f TUR 2 ÁB.GU ₄ .ĪI.A ^m e-tel-pu	In Bezug auf das Mädchen: ³⁶ 2 Kühe wird Etel-pú,
	^{lu} GAR ^{mu} <i>i-ta-nap-pal</i>	der <i>šaknu</i> , begleichen.
Rs. 9–14	<i>Zeugen,³⁷ Datum</i> (8. III. 3. Jahr Kadašman-Enlils II., ca. 1256 v. Chr.) <i>Siegelung: Siegel des Etel-pú</i>	
	<i>a-na pa-an</i> ^m za-ki-ri ša É ú-di-i	Vor Zákiru vom »Haus der Säcke«
	<i>a-na ta-mu-ti</i> ŠÚM ^{at}	wurde sie zum Zwirnen gegeben.

Die Jugendliche Inbūša³⁸ wurde zunächst an den *šaknu* Aḫa-iddina-Marduk, dann an den Gouverneur Sîn-ašarēd verkauft. Möglicherweise kam sie dabei in einen anderen Haushalt.³⁹ Der Gouverneur gab sie zum Arbeiten in die

siehe CAD M1, 15 s.v. *madattu* 2. Der Ausdruck wird für die Zuweisung von Rohmaterial verwendet.

- 36 Die Klausel ist hier möglicherweise fehlerhaft sehr verkürzend formuliert. Gemeint ist »wenn Etel-pú in Bezug auf das Mädchen (= Inbūša) Klage erheben wird«. So auch GURNEY (1983) 22.
- 37 Darunter mindestens zwei hochrangige Zeugen: ein »Sohn des Arad-Ea« (zu den »Söhnen des Arad-Ea«, ihrer Stellung und Funktion siehe PAULUS (2014b) 97–102) und ein *šaknu ša Ur*. Dieser kann nicht identisch mit dem Gouverneur sein, da dieser in der Urkunde ebenfalls genannt wird. So auch SASSMANNSHAUSEN (2001) 44 und PAULUS (2014b) 193.
- 38 ^fTUR bezeichnet nicht ein kleines Mädchen sondern auch Jugendliche. Siehe dazu die Verwendung des Begriffs in mittelbabylonischen Personenlisten, vgl. TENNEY (2011) 13. Die Urkunde PBS 8,2 Nr. 162, in der Ehepartner als ^mTUR und ^fTUR bezeichnet werden, zeigt, dass es sich um bereits verheiratete Jugendliche handeln konnte.
- 39 *leqú* »nehmen« ist hier wahrscheinlich so aufzufassen, siehe GURNEY (1983) 18–19 und vgl. die Verwendung des Verbs in der Mobiliarkaufurkunde MBTU Nr. 34. Für einen Verkauf spricht auch die in der ersten Zeile verwendete Terminologie, bei der die Person, wie in Kaufurkunden üblich, mit einem Zahlzeichen versehen ist. Auch die zweite Transaktion ist meines Erachtens ein Kauf. Der *šakin māti* (= der Gouverneur), Sîn-ašarēd, (vgl. 8) »nimmt« das Mädchen von einer ihm unterstellten Person, nämlich einem *šaknu* (zur Stellung des *šaknu* und seiner Funktion im Haushalt des Gouverneurs siehe SASSMANNSHAUSEN (2001) 42–44). Die Erwähnung der Transaktion ergibt meines Erachtens juristisch nur dann Sinn, wenn der Gouverneur nicht bereits mit dem ersten Kauf

Weberei des Iddin-Nergal, die der *šaknu* Etel-pû kontrollierte.⁴⁰ Ili-iddina, ein Brauer des Sîn und Ehemann der Inbūša, versucht nun die Freilassung seiner Frau bei Sîn-ašarēd zu erreichen. Beide Parteien wenden sich an Etel-pû, der die Rückkehr der Inbūša zu ihrem Ehemann veranlasst. Jedoch muss Ili-iddina ein anderes Mädchen als Ersatz stellen.⁴¹

Das Dokument sieht zunächst wie das Paradebeispiel einer paritätischen, außergerichtlichen Einigung aus, bei der Sîn-ašarēd als Eigentümer der Sklavin und Ili-iddina als Ehemann unter Vermittlung eines Dritten (Etel-pû) einen Vergleich geschlossen haben. Jedoch sind dabei zwei Dinge zu beachten:

1. Zum einen muss festgestellt werden, ob es überhaupt einen Streitgrund bzw. Anspruch seitens Ili-iddinas gab, da ansonsten ein einfacher Tausch, Mädchen gegen Mädchen, vorliegt.⁴² Man kann annehmen, dass die Ehe zwischen Ili-iddina und Inbūša schon bestand, als sie zur Tilgung von Schulden als Schuldgefängene verkauft wurde. In diesem Fall wurde die Ehe nicht aufgelöst, da der Ehemann über besondere Rechte verfügte, die den Schutz und die Auslösung seiner Frau betreffen.⁴³ »Weil sie die Ehefrau des Ili-iddina (...) ist«, lautet die Begründung in der Urkunde, so dass man von einem Anspruch ausgehen kann. Dieser scheint sich aber nur auf die Auslösung, hier im Austausch gegen eine gleichwertige Arbeitskraft, bezogen zu haben. Ein Anspruch auf Freilassung ohne Gegenleistung bestand nicht.

2. Zum anderen muss das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Personen betrachtet werden: Inbūša arbeitete als Sklavin in der Weberei des Iddin-Nergal. Dieser Teil des Handwerkerhauses war dem zuständigen *šaknu* Etel-pû unterstellt. Dieser war wiederum dem Gouverneur Sîn-ašarēd untertan,

Eigentümer der Frau geworden ist. Zu beachten ist außerdem, dass die Sklavin im weiteren Verlauf einem anderen *šaknu*, nämlich Etel-pû, unterstellt ist. D. h. der erste Käufer Sîn-ašarēd könnte zudem zu einem anderen Haushalt gehören.

40 Die Rangreihenfolge zeigt sich klar in der Protasis des Eides Vs. 17–21. Iddin-Nergal war demnach nicht nur ein einfacher Weber, sondern ein *rab kiškattē*, ein Handwerksmeister.

41 Das wird durch die Klausel (Rs. 4–7) deutlich, die die Möglichkeit der Vindikation des Ersatzmädchens durch Ili-iddina und seine Familie beinhaltet.

42 Zur Terminologie und Definition siehe NEUMANN (2012).

43 Siehe dazu WESTBROOK (1998) 224 »enslavement did not affect the validity of the marriage« und WESTBROOK (1988) 101–109. Siehe außerdem § 117 des Codex Hammu-rāpi, der die Freilassung der Ehefrau im vierten Jahr der Schuldgefängenschaft vorsieht.

der der Eigentümer der Sklavin war.⁴⁴ Das heißt, das Kräfteverhältnis zwischen dem Brauer Ilī-iddina und Gouverneur Sîn-ašarēd war nicht ausgeglichen, noch ist Etel-pû als Unterstellter des Gouverneurs als neutraler Dritter anzusehen. Dieses Ungleichgewicht zeigt sich deutlich in den Strafklauseln: Wird in der Zukunft die Seite des Etel-pû, also die des *šaknu* und Gouverneurs, wegen Inbūša klagen, hat sie zwei Rinder – das ist weniger als der Wert einer Frau – an Ilī-iddina zu zahlen. Klagt jedoch Ilī-iddina wegen der als Ersatz gegebenen Frau, so hat er zwei Frauen – das übliche Duplum – zu zahlen.⁴⁵

Aus beiden Punkten wird deutlich, warum sich Ilī-iddina nicht an ein Gericht gewandt hatte. Zum einen hatte er zwar einen Anspruch, dieser scheint jedoch ohne Probleme befriedigt worden zu sein. Zum anderen ist Sîn-ašarēd als Gouverneur bereits der höchste Richter der Provinz. Er untersteht nur noch dem König, der sicher kein Interesse daran hatte, den Austausch einer Sklavin zu verhandeln.⁴⁶

Bedingt durch die hohe Position des Sîn-ašarēd hat die Urkunde formell Anklänge an eine Gerichtsurkunde: *imtahar* (Vs. 9) wird auch dann gebraucht, wenn man sich an eine Gerichtsbarkeit wandte;⁴⁷ die Einwilligung der höheren Partei wird nur indirekt, nicht wortwörtlich mitgeteilt.

- 44 Dass der Gouverneur zahlreiche Sklaven für seinen Haushalt kaufte, ist besonders gut für Nippur belegt. Siehe dazu PETSCHOW (1983) und TENNEY (2011). Zur Stellung von Etel-pû und Iddin-Nergal siehe oben Anm. 40. Die Zugehörigkeit von Etel-pû zum Haushalt des Sîn-ašarēd wird durch die Überstellung der Sklavin an die ihm unterstellte Weberei durch den Eigentümer der Sklavin, Sîn-ašarēd, deutlich (vgl. Vs. 5).
- 45 Der Preis für eine Frau bzw. ein Mädchen betrug ca. 8–10 Schekel Gold, zwei Rinder kosteten ca. 6 Schekel, vgl. GURNEY (1983) 15. Zum *duplum* als übliche Strafe siehe NEUMANN/PAULUS (2012) 202.
- 46 Vgl. PAULUS (2007) (zum König als Richter und seinen Zuständigkeitsbereichen in mittelbabylonischer Zeit) und PAULUS (2015) mit Anm. 35 und 98 für die Belege der Rechtsprechung seitens der Provinzverwaltung.
- 47 Siehe CAD M 1, 59–61 s.v. *mahāru* 2. »to approach (the king, an official, an authority, etc.) with a demand or complaint«, für die mittelbabylonische Zeit siehe besonders den Beleg Ka IV 2: II21' (vgl. PAULUS (2014, 146) unter Ka IV 2).

2.2 Textbeispiel 3: Probleme nach einem Eseltausch⁴⁸

Häufig werden jedoch bei außergerichtlichen Einigungen die Aussagen beider Parteien wörtlich wiedergegeben, so dass man an kein bestimmtes Urkundenformular gebunden ist. Im folgenden Fall soll ein Tausch rückgängig gemacht werden. Der Anspruch war sehr wahrscheinlich durch eine uns nicht überlieferte Vereinbarung begründet, die den Tausch zeitlich begrenzte.⁴⁹

Vs. 1	1 ÈME ša ^m TI ^{su-d} AMAR.UTU	Eine Eselin des Uballissu-Marduk hat er (= Uballissu-Marduk)
	<i>a-na^m ta-ri-bi a-na^r pu¹-uḫ²-ti-ša^{r50}</i>	an Taribu 'zum Tausch'
	<i>i-na MU 3 ka-dāš-man-d^d EN.LÍL i-din-ma</i>	im 3. Jahr des Kadašman-Enlil gegeben und
	ANŠE <i>im-hur-ma i-na MU.4.KAM</i>	einen Esel hat er empfangen. Und im 4. Jahr
Vs. 5	ÈME ^r ta-ri-bu a-na ^m TI ^{su-d} AMAR.UTU	hat Taribu an Uballissu-Marduk 'die Eselin'
	<i>ú-te-er-ma^m TI^{su-d} AMAR.UTU</i>	zurückgegeben und Uballissu-Marduk
	<i>a-na^m ta-ri-bi ki-a-am iq-bi</i>	hat zu Taribu so gesprochen:
	ÈME ^r ul a-ma-har-ka ÈME ^r	»Die 'Eselin' werde ich nicht von dir entgegennehmen. Die 'Eselin'
	<i>he-pa-ti^m ta-ri-bu a-na^m TI^{su-d} AMAR.UTU</i>	ist verletzt.« ⁵¹ Taribu hat zu Uballissu-Marduk
Vs. 10	<i>ki-a-am iq-bi 1;0.0 ŠE.BAR i-na ŠÀ</i>	so gesprochen:«1 Kor Gerste lass die

48 PETSCHOW (1974) 28–31, BERNHARDT (1976) Nr. 74. Prof. Dr. Krebernik (Hilprecht-Sammlung, Jena) hat die schwierigen Stellen des Textes für mich umfassend und schnell kollationiert und gute Photos der Tafel zur Verfügung gestellt, dafür sei ihm herzlich gedankt.

49 Siehe dazu die ausführliche Diskussion bei PETSCHOW (1974) 28–29. Zu ähnlichen Vieh-tauschvorgängen, häufig ein männliches gegen ein weibliches Tier, siehe CAD P, 495 s.v. *pūhtu* 1c.

50 Das Zeilenende ist fast vollständig ausgelöscht, vgl. PETSCHOW (1977) 129. Die Zeichen scheinen nach Photo über eine Rasur geschrieben zu sein. Das erste Zeichen ist PU, jedoch ist durch die Rasur noch ein senkrechter Keil zu sehen, so dass eigentlich MUŠ statt PU zu lesen ist. Uḫ ist inhaltlich wahrscheinlich, das Zeichen ist jedoch defektiv geschrieben. TI und ŠA sind relativ deutlich auf dem Rand zu sehen.

51 Wörtlich »zerbrochen«.

	<i>ku-šar-ti ÈME šu-ki-il-ma</i>	Eselin während ihrer Gesundung fressen und
	<i>ÈME-ma⁵² bi-la ù šu-ma</i>	bring mir dann die Eselin! Und wenn
Rs.	<i>ÈME mi-ta-ti ANŠE le-qé</i>	die Eselin stirbt, dann nimm den Esel!
	<i>ù šu-ú-ma ÈME ba-la-ta-ti</i>	Aber wenn die Eselin überlebt,
Rs. 15	<i>2 TÚG ša-muḫ-ti ŠÁM ANŠE id-na¹⁵³</i>	dann gib mir zwei Luxusgewänder, den Kaufpreis des Esels! ⁵⁴
	<i>ki-i an-ni-ta^m ta-ri-bu</i>	Weil Taribu dies
	<i>iq-bu-ú ÈME ù ANŠE</i>	gesagt hat, hat die Eselin und den Esel
	<i>^mTI^{su}.^dAMAR.UTU im-ḫur</i>	Uballissu-Marduk empfangen
	<i>ù^{na4} KIŠIB^m ta-ri-bi ša mi-tu-ti</i>	und er hat die Urkunde des Taribu (für den Fall) des Todes
Rs. 20	<i>ÈME iṣ-bat</i>	der Eselin ergriffen.
Rs. 21– lk. Rd.	<i>Zeugen, Datum (13. IX. 4. Jahr Kadašman-Enlils II., ca. 1255 v. Chr.) Siegelung: Fingernagel des Taribu</i>	

Streitgrund war der schlechte Gesundheitszustand der Eselin, weswegen ihr Eigentümer, Uballissu-Marduk, die Rücknahme verweigerte. Taribu gibt nun ein Vergleichsangebot in mündlicher Form, das komplex ist und mehrere Möglichkeiten für den Ausgang beinhaltet. Zunächst soll die Eselin von Uballissu-Marduk entgegengenommen⁵⁵ und gesund gepflegt werden. Dafür werden die Futterkosten mit 1 Kor Gerste beziffert. Es ist anzunehmen, dass Taribu diese Zahlung leistete und sie gleichzeitig als Futter und als Entschädigung für die Pflege diente.⁵⁶ Die (gesundete) Eselin ist dann an

- 52 Nach PETSCHOW (1977) 129 ist sowohl die Lesung ANŠE als auch ÈME möglich. Nach Kollation (siehe Anm. 48) ist ÈME gesichert. Das anschließende Zeichen ist sicher kein ŠU (so PETSCHOW (1974) 29), sondern ein MA mit emphatischer Funktion.
- 53 Diese von Petschow und Bernhardt abweichende Rekonstruktion ist durch Kollation (siehe Anm. 48) gesichert.
- 54 *šamuḫti* ist von *šamḫu* abzuleiten, siehe CAD Š 1, 312 »luxeriant, lush«.
- 55 Dieser Umstand wird durch die neue Deutung von Vs. 12 (vgl. dazu Anm. 52) und die Tatsache deutlich, dass Uballissu-Marduk auf das Angebot des Taribu eingeht und dabei beide Tiere empfängt (vgl. Rs. 16–18).
- 56 Geht man davon aus, dass ein Pferd pro Tag 5–15 *qû* Gerste bekam und ein Kor in mittelbabylonischer Zeit 120–360 *qû* entsprach (für beide Angaben siehe u. a. SASSMANN-HAUSEN (2001) 448), so reichte die Menge an Gerste zur Versorgung des Tieres über mehrere Monate. Wahrscheinlich diente dabei die Gersteszahlung auch als Ausgleich für die Pflege, auch dann, wenn sie erfolglos sein sollte, vgl. PETSCHOW (1974) 29. Taribu ist durch den Siegelabdruck derjenige, der die Verpflichtung eingeht (vgl. oben Anm. 16) und PETSCHOW (1977) 129.

Taribu zurückzugeben. Der Tausch wird nicht rückgängig gemacht. Nun folgen zwei Regelungen, den Esel betreffend:⁵⁷ Für den Fall des Todes der Eselin gibt Taribu die Rechte am Esel auf. Diese Vereinbarung wird durch die vorliegende Urkunde mit Fingernagelabruck des Taribu abgesichert.⁵⁸ Im Fall des Überlebens der Eselin hat Uballissu-Marduk den Kaufpreis des Esels, der bei ihm verbleibt, zu erstatten.⁵⁹ In diesem Fall verfügt Taribu nicht nur über die Eselin (Vs. 12), sondern erhält den Wert des Esels ersetzt, da der Tausch nicht rückgängig gemacht wurde.⁶⁰ Da der Wertunterschied zwischen Esel und Eselin nicht so groß war,⁶¹ beinhaltet die Zahlung an Uballissu-Marduk wahrscheinlich zusätzlich eine Erstattung der gezahlten Gerste und eine Strafe für das Nicht-Rückgängigmachen des Tauschs.

Die Einigung der beiden Parteien geschieht hier außergerichtlich, eine Beteiligung Dritter (außerhalb der Zeugen) ist nicht ersichtlich. Wichtig ist dabei die Gestaltung der Urkunde: Die Form, bei der eine, meist wie in diesem Fall die schwächere Partei,⁶² mündlich – *qabû* »sprechen« – ein Angebot macht und die andere Partei sie erhört – akkadisch *šemû* »hören« –, wird als sogenannte Zwiesgesprächsurkunde bezeichnet.⁶³ Diese ist sowohl für gerichtliche Verfahren⁶⁴ als auch außergerichtliche Einigungen belegt. Vorteile sind, dass die Aussagen der Parteien sehr genau wiedergegeben werden können und dass der Vertragsinhalt ohne formelle Einschränkungen festgehalten werden kann. In der vorliegenden Urkunde wird eine bedingte Einigung mit zwei möglichen Ausgängen vereinbart: Diese umfasste in

57 Ähnliches findet sich bei bedingten Urteilen, z. B. im Rahmen von Ordalverfahren, siehe MBTU Nr. 11 und 73.

58 Vgl. oben Anm. 56.

59 PETSCHOW (1974) 30–31 ging davon aus, dass der Kaufpreis für die Gerste zu erstatten sei. Die Lesung der Zeile ist jedoch nach Kopie von BERNHARDT (1976) Tafel CIII und Kollation eindeutig.

60 Man muss annehmen, dass auch für die andere Partei eine entsprechende Verpflichtungsurkunde existierte.

61 GURNEY (1983) 15 gibt als Preis für eine Eselin 2½ Schekel Gold an, während Esel 2–4 Schekel Gold kosten.

62 Taribu hatte die ihm überlassene Eselin beschädigt, wodurch sich ein Anspruch des Uballissu-Marduk gegenüber Taribu ergab. Zum Tatbestand der Sachbeschädigung an Tieren siehe ROTH (1980) (größtenteils auf Rinder bezogen).

63 Ausführlich PETSCHOW (1974) 38–39 zu diesem Format in mittelbabylonischer Zeit, allgemeiner PETSCHOW (1965).

64 Siehe hier das Beispiel MRWH Nr. 8.

einem Fall die Entschädigung für die Verletzung / den Tod der Eselin durch endgültige Überlassung des Esels, im anderen eine Entschädigung / Strafzahlung für die Nichtrückgängigmachung des Tausches. Dabei ist es formell nach Petschow⁶⁵ für eine Zwiesgesprächsurkunde nicht zwingend, dass aufgeschrieben wurde, dass die eine Partei die andere Partei erhört hatte, lediglich muss sich aus dem Gespräch ein abschließender Konsens ergeben.⁶⁶

2.3 Textbeispiel 4: Eine ausstehende Schuld 1

Häufig kommt das Formular auch dann zum Einsatz, wenn eine Forderung gegenüber einem Schuldner bestand und der Gläubiger versuchte, sein ausstehendes Kapital einzutreiben.⁶⁷ Das folgende Beispiel⁶⁸ zeigt, wie auch hier durch einen mündlichen Vorschlag eine Lösung gefunden werden konnte.

Vs. 1	'1;0.0 ⁶⁹ 'ŠE ša 'mka-ak-ka-tu ₄ '	'1 Kor Gerste war es, das Kakkatu'
	'i-na UGU] 'mbu'-la-li DUMU msa-a-mi	'bei] 'Bu'lālu, Sohn des Sāmu,
	i-šu-'ma' mka-ak-ka-tu ₄ * m'bu-la-la	gut hatte, 'und' Kakkatu hat Bulālu
	iš-bat-ma ša mu-uh-ru' bi'-la-mi	ergriffen und »Die frühere (Schuld) bring mir!«,

65 PETSCHOW (1974) 38 führt diese Urkunden als Gruppe C.

66 Im vorliegenden Fall wird das durch die Formulierung »weil Taribu dies gesagt hat« deutlich (vgl. Rs. 16).

67 Siehe beispielsweise MRWH Nr. 11.

68 MUN Nr. 18 mit Kollationen bei BRINKMAN (2004) 299. Photo des Textes unter <http://cdli.ucla.edu/dl/photo/P257376.jpg>. Die von SASSMANNSHAUSEN (2001) 221 vorgeschlagene Übersetzung weicht stark von der hier gebotenen ab, was sowohl an den Kollationen von Brinkman (hier durch * gekennzeichnet) als auch an den hier diskutierten Lesungsvorschlägen liegt.

69 Die erste Zeile der Urkunde ist stark zerstört. Es ist klar nur ein waagerechter Keil zu sehen, der nächste gehört schon zu GUR. SASSMANNSHAUSEN (2001) 221 ergänzt zu 4 Kor. Das ist problematisch, da der Wert eines Schafes bei 2 Schekel Silber liegt, der eines Kor Gerste zwischen 1 und 4 Schekel (Werte beruhend auf GURNEY (1983) 15–16). Da das Schaf (Vs. 8) als Ausgleichzahlung für die Gersteschuld angeboten wird, sollte es mindestens der Schuld entsprechen, so dass maximal 2 Kor Gerste als Schuldwert möglich sind. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die Strafe für Verzug (Vs. 12–13) 2 Kor Gerste ist. Diese Strafe ist gewöhnlich das *duplum* (siehe hier auch den ähnlichen Fall MRWH Nr. 11). Daher ist meines Erachtens die Ergänzung zu 1 Kor Gerste sinnvoll.

Vs. 5	<i>iq-bi-šú^m bu-la-lu₄[*] a-na</i>	zu ihm gesagt. Bulālu hat zu
	<i>^mka-ak-ka-ti ki[*]-a[*]-mi iq-bi</i>	Kakkatu so gesprochen:
	<i>ša na-da-ni ul^{1*} i-šu</i>	»Ich habe das zu Gebende nicht!
	<i>na⁴KIŠIB^{ki}-ja a-na 1 UDU.NÍTA</i>	Meine gesiegelte Urkunde für ein Schaf
	<i>liš¹²-bat⁷⁰ a-da-na a-na^{Rasur*}</i>	soll er ergreifen!« Er hat ihm eine Frist bis zum
Vs. 10	<i>iti^{1*}ŠE[*].KIN[*].KU₇[*] i^{12*}-kun[*]ˆ</i>	ˆXII.ˆ Monat gesetzt.
Rd.	<i>ˆa-da-ni^ˆ [i¹²-ku-nu^{ˆ71}</i>	Verstreicht die ˆFristˆ, die er gesetzt hat,
	<i>i-ti-iq 2;0.0 ŠE.BAR</i>	so wird er 2 Kor Gerste
	<i>i-ta-na-pa-li</i>	begleichen
Rs. 14–20	<i>Zeugen, Datum (29[*]. VIII. 2. Jahr Kudur-Enlils, ca. 1248 v. Chr.) Siegelung: Fingernagel des Bulālu</i>	

Auch hier werden in einem Zwiesgespräch der Anspruch und eine neue Vereinbarung über dessen Befriedigung geregelt. Doch nicht immer einigten sich Gläubiger und Schuldner, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen wurden.

3 Belegte Maßnahmen

Bei den bisher vorgestellten Belegen findet die Einigung zwischen beiden Parteien im Einvernehmen statt. Darüber hinaus gab es auch Möglichkeiten, eine außergerichtliche Einigung zu erzwingen. Parallel zum eben vorgestellten Beispiel geht es auch im nächsten Fall um die Rückzahlung bestehender Schulden:⁷²

70 Der Satz gehört noch zur wörtlichen Rede des Bulālu (deutlich durch die 1. Person bei *kunukkija* in Vs. 5). Daher ist *išbat* »er ergiff« sicher ein Fehler für *lišbat* »er soll ergreifen« oder *šabat* »ergreife!«: Nach dem Photo ist *lišbat* möglich.

71 Die Ergänzung ist nach den Zeichenresten nach dem Photo möglich und inhaltlich wahrscheinlich. Vgl. CAD A1, 99 s.v. *adannu* 1d2' und 4'.

72 Dass es um alle Schulden des Martuku bei Šamaš-būnū'a geht, wird durch Rs. 3–5 deutlich. Die Schulden sind nicht näher beziffert.

3.1 Textbeispiel 5: Eine ausstehende Schuld 2⁷³

Vs. 1	^m mar-tu-ka DUMU ^m ku-up-pu-pí	Martuku, den Sohn des Kuppupu,
	^{m.d} UTU ⁷⁴ -bu-nu ⁷⁴ -ú-a ‘DUMU’ ^m da-a-na-‘ti’	hat Šamaš-bū ⁷⁴ ‘nū ⁷⁴ ‘a, Sohn des Dajjānātu,
	[U ₄ .x.KAM] ša ⁷⁴ ^{iti} BĀRA.ZAG.GAR	[am x. Tag] des I. Monats
	[ša] ⁷⁴ ⁷⁴ ‘MU’.10.KAM i-na ki-li	[des] 10. Jahres (des Meli-Šipak) im »Gefängnis«
Vs. 5	[ik ⁷⁴ ‘la ⁷⁴ ‘šu-ma	‘festgehalten’ und
	^m e-‘ti ⁷⁴ -rù DUMU ^{m.d} XXX-GL-A-ZU	Ē ⁷⁴ ‘tì ⁷⁴ ru, Sohn des Sin-kīna-ide,
	pu-us-sú ‘im ⁷⁴ ‘ha ⁷⁴ ‘aš-ma	hat sich für ihn ‘verbürgt’ und
	^m mar-tu-ka ‘ul ⁷⁴ -tu	ließ Martuku ‘a ⁷⁴ us
	ki-li ú-še-‘ši ⁷⁴	dem »Gefängnis« herausge ⁷⁴ hen ⁷⁴
Vs. 10	‘ú ⁷⁴ ^{na4} KIŠIB-šú ša ⁷⁴ ‘MU’.11.KAM iš-bat	‘und’ seine Urkunde ‘für’ das 11. Jahr (des Meli-Šipak) hat er ergriffen.
	^m e-‘ti ⁷⁴ -ru ^m mar-tu ⁷⁴ -ka	Gibt [Ē ⁷⁴ ‘tì ⁷⁴ ru Mar ⁷⁴ ‘tu ⁷⁴ ku [nicht’
Rs.	[i-na ⁷⁴ ‘a-da ⁷⁴ ‘an iš-[ku-nu ⁷⁴ ’	[am] ver[einbarten] ‘Ter ⁷⁴ min
	[a-na ⁷⁴ ‘ ^{m.d} [UTU ⁷⁴ -bu-nu-ú-a	[an ⁷⁴ [Šamaš ⁷⁴ -būnū ⁷⁴ ‘a,
	[ul ⁷⁴ ‘it-ta ⁷⁴ ‘din-ma mi-im-mu	wird alles, was
	^{m.d} UTU-bu-nu-ú-a i-na UGU	Šamaš-būnū ⁷⁴ ‘a bei
Rs. 5	[^m mar]-‘tì ⁷⁴ -ki ra-šu-ú	[Mar ⁷⁴]tuku gut hat,
	[^m e]-‘tì ⁷⁴ -rù i-ta-nap-pal	[Ē ⁷⁴]tìru begleichen.
Rs. 7–14	Zeugen, Datum (I. Monat, 10. Jahr des Meli-Šipak, ca. 1171 v. Chr.) Siegel des Ētìru	

In diesem Fall wird keine individuelle Lösung gefunden, sondern eine für Mesopotamien typische, bestehend aus zwei Elementen, die im Folgenden näher betrachtet werden: Dem »Festhalten im Gefängnis« und der »Auslösung durch Bürgschaft«:

1. Obwohl der akkadische Ausdruck *kīlu* in der Literatur häufig mit »Gefängnis«/»Gefangenschaft« übersetzt wird, hat diese mesopotamische Einrichtung kaum etwas mit modernen Strafvollzugsanstalten gemein.⁷⁵

73 GURNEY (1983) 68–70 (= MBTU Nr. 18).

74 ša ist parallel zur Formulierung in Vs. 3 zu ergänzen, anders GURNEY (1983) 69.

75 Die Übersetzungsvorschläge der Wörterbücher sind AHw, 476 s.v. *kīlu* »Festhalten, Haft« und CAD K, 358 s.v. *kīlu* »imprisonment, captivity«. Zur Terminologie siehe CASINI 1990.

Der Häftling, im vorliegenden Beispiel der Schuldner Martuku, befand sich gewöhnlich im Haus des Gläubigers oder bei einer dritten, vertrauenswürdigen Person. Man muss davon ausgehen, dass er dort nicht in Ketten saß, sondern dass er zumindest die entstehenden Zinsen seiner Schulden abarbeitete.⁷⁶ Jedoch diente die Haft an sich nicht zur Befriedigung des Gläubigers oder als Strafe, sondern wurde zur Erzwingung der Rückzahlung der Schuld benutzt.⁷⁷ Daher wurde häufig nicht der Schuldner selbst, sondern ein Mitglied seiner Familie in Haft genommen. Das Leben als Häftling war sicher nicht einfach, eine Misshandlung oder Verletzung durch den Gläubiger wurde jedoch bestraft.⁷⁸

2. Die Beendigung der Haft erfolgte entweder durch die Befriedigung des Gläubigers, häufig aber, wie im vorliegenden Fall, durch eine Bürgschaft.⁷⁹ Ein Dritter (Ēṭīru) übernahm durch einen rechtssymbolischen Akt – wörtlich er (Ēṭīru) schlug seine (eigene) Stirn – die Haftung.⁸⁰ Diese war zunächst als Gestellungsbürgschaft formuliert, indem er zusagt, Martuku am vereinbarten Termin an den Gläubiger zu übergeben. Bei nicht Erscheinen haftet er mit seinem privaten Vermögen für die gesamten Schulden, es kommt nachgestellt zur Zahlbürgschaft.⁸¹ Für den Gläubiger bestand der Vorteil darin, dass er durch das Eintreten einer dritten Partei eine zusätzliche Absicherung bekam.

Beide Einrichtungen – Schuldgefängenschaft und Bürgschaft – stammen ursprünglich aus dem Vermögensrecht, wo sie seit dem 3. Jt. hinreichend belegt sind.⁸² In den kassitischen Texten aus Ur wird das Verfahren auch dazu benutzt, gerichtliche und außergerichtliche Einigungen zu erzwingen,

76 WESTBROOK 2001, 84–90. Zu den Besonderheiten der mittelbabylonischen Zeit siehe PETSCHOW 1974, 33–36.

77 Vgl. NEUMANN/PAULUS (2012) 201 mit weiterer Literatur.

78 Siehe WESTBROOK (2001) 87–90.

79 Zur Bürgschaft im antiken Mesopotamien siehe im Überblick NEUMANN (2005) 190–194 mit Verweis auf ältere Literatur. Zur mittelbabylonischen Zeit im Besonderen siehe PETSCHOW (1974) 33–36, SASSMANNSHAUSEN (2001) 219 und NEUMANN (2008).

80 Zu *pāsu mahāsu* siehe MALUL (1988) 268. Entgegen der Darstellung von MALUL, 254, schlägt in den kassitischen Urkunden der Bürge seine eigene Stirn. Siehe dazu PETSCHOW (1974) 34, Anm. 14.

81 Siehe zur Terminologie NEUMANN (2005) 193–194.

82 Zu den Ursprüngen des Bürgschaftsrechts siehe NEUMANN (2005) 192, zum Gefängnis NEUMANN/PAULUS (2012) 201 jeweils mit weiterführender Literatur.

so etwa zur Regelungen von Problemen, die sich im Rahmen von Kaufgeschäften ergeben,⁸³ zur Erzwingung einer Scheidung und sehr häufig zur Regelung der Entschädigung bei Diebstählen.⁸⁴ Folgende Fälle sind belegt:

Urkunde	Anspruchsgrundlage	Gefangennahme zur	Häftling	Einigung
MBTU Nr. 2 (fragmentarisch, siehe oben)	gekauft Ware mangelhaft	Erzwingung der Rückgabe des Kaufpreises	Frau des Garanten	vorläufig, teilweise gerichtlich (siehe oben Textbeispiel 1)
MBTU Nr. 24 (fragmentarisch)	durch fehlerhaften Kauf (fragmentarisch)	Erzwingung der Rückgabe des Kaufpreises	Verkäufer	außergerichtlich, Gestellungsbürgschaft
MBTU Nr. 8	Schulden	Erzwingung der Rückzahlung/Scheidung	Frau des Schuldners	Scheidung gegen die anschließend gerichtlich geklagt wird
MBTU Nr. 3	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	Sohn des Diebes	gerichtliche Bestätigung des Anspruchs, Zahlbürgschaft
MBTU Nr. 7 (fragmentarisch)	Entschädigung für Diebstahl	[Erzwingung der Entschädigung?]	vermeintlicher Dieb ⁸⁵	gerichtliches Verfahren, Versprechen des Gefangenen den wahren Dieb beizubringen
MBTU Nr. 15 a (fragmentarisch)	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	vermeintlicher Dieb	außergerichtlich, Beschuldigung eines Dritten, Bürgschaft
b ⁸⁶			Beschuldigter	Angebot sich dem Ordalverfahren zu unterziehen (Gericht)

83 MBTU Nr. 2 (= Textbeispiel 2, siehe oben) und Nr. 24.

84 MBTU Nr. 3, 7, 15, 19 (siehe unten Textbeispiel 7), 20 (= Textbeispiel 6), 40 und 75. Zum Gefängnis bei Straftaten siehe zusammenfassend NEUMANN/PALUS (2012) 201.

85 Der Verdächtige gibt an, das Tier/die Tiere zum Hüten vom eigentlichen Dieb erhalten zu haben (MBTU Nr. 7, Rs. 3–4). Zum Sachverhalt siehe WESTBROOK/WILCKE (1974–1977).

86 Im Verlauf der Urkunde werden zwei Personen gefangen genommen. Zum Ordalverfahren siehe PALUS (2015).

Urkunde	Anspruchsgrundlage	Gefangennahme zur	Häftling	Einigung
MBTU Nr. 19 (siehe unten)	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	vermeintlicher Dieb 1 und 2	außergerichtlich, Bürgschaft mit Erstattung
MBTU Nr. 20 (siehe unten)	Entschädigung für Diebstahl/ Unterschlagung	Erzwingung der Entschädigung	Dieb/Unterschlagender	außergerichtlich, Zahlbürgschaft mit nachgestellter Gestellungsbürgschaft
MBTU Nr. 40	Entschädigung für Diebstahl/ Einbruch	Erzwingung eines Verfahrens ⁸⁷	Frau eines der Diebe	offen
MBTU Nr. 75 (fragmentarisch)	Entschädigung für Diebstahl	Erzwingung der Entschädigung	vermeintliche Diebe	gerichtlich (?), Bürgschaftsverprechen die Diebe beizubringen, nachgestellte Zahlbürgschaft

Die Übersicht macht deutlich, dass die meisten Fälle zumindest teilweise vor Gericht verhandelt wurden. Die Gefangennahme konnte dazu dienen, ein Verfahren zu erzwingen oder vorzubereiten, der Gang zum Beweisverfahren konnte jedoch auch vom Beschuldigten ausgehen (siehe MBTU Nr. 15).

Die Fälle mit außergerichtlicher Einigung enden zumeist vorläufig mit einer Bürgschaft, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

87 Die Tatsache, dass die Diebe in diesem Fall *in flagranti delicto* (Vs. 10) erwischt wurden und die Art des Dokuments (Memorandum, vgl. GURNEY (1983) 114–115), machen es wahrscheinlich, dass ein Verfahren angestrebt wurde.

3.2 Textbeispiel 6: Entschädigung mit Schwierigkeiten⁸⁸

Vs. 1	[^m ku ^ˀ li-da DUMU ^m bu-ga-si	[Ku ^ˀ lindu, den Sohn des Bugäsu,
	^m dUTU-e-ti ^ˀ -ir iṣ-ba-su-ú-ma	hat Šamaš-ēti ^ˀ r ergriffen,
	[á]ṣ-šu 1 ^{túg} [^m uḥ-til-le-e ša ^m i-re-man. ^d XXX	[w]eil er 1 [^m uḥtillú-Gewand des Irēman(ni)-Sin,
	ʿ2 MA.NA SIKL.ḪI.A ⁸⁹ ½ MA.NA tá-ba-ru 32 NA ₄ .MEŠ ba-nu-tu ₄	ʿ2 Minen Wolle ^ˀ , ʿ½ Mine ^ˀ rote Wolle, ⁹⁰ 32 schön verarbeitete Steine
Vs. 5	ša 4 GÍN KÙ.SI ₂₂ ub-ba-lu ta-ab-lu	– für 4 Schekel Gold – ⁹¹ , die er bringen sollte, ⁹² weggenommen hatte.
	ʿ3 ^ˀ ^{túg} mu-šu-ú ša MU.1.KAM	ʿ3 ^ˀ mušú-Gewänder, die (für) das 1. Jahr
	[rak ʿku-su ú-tir-ru-ni	vertraglich vereinbart waren, gab man zurück.
	^m dUTU-e-ti ^ˀ -ir ^m ku-li-im-da	(Dann) hat Šamaš-ēti ^ˀ r Kulindu
	iṣ-ba-at-ma i-na ki-li ik-la-ma	(erneut) ergriffen und im »Gefängnis« festgehalten.
Vs. 10	^m iz-kur. ^d nin-urta DUMU É.BAR ^d nin-urta	Izkur-Ninurta, »Sohn des šangú Priesters des Ninurta«, ⁹³
	pu-su im-ḫa-aṣ-ma	hat sich für ihn verbürgt und
	TA ki-li ú-še-ṣí-šu-ma	ließ ihn aus dem Gefängnis herausgehen.
	a-na ^m dUTU-e-ti ^ˀ -ir ki-am iq-bi	Und zu Šamaš-ēti ^ˀ r sagte er:
Rs.	^m ku-li-in-da a-na ja-ṣá-ši	Lass Kulindu für mich
	mu-še-ra-aṣ-šu-ma ta-ši-li-ma-ta	frei und ich will dir die vollständige Erstattung

88 GURNEY (1983) 72–74 (= MBTU Nr. 20).

89 Der Eintrag wurde auf dem Rand ergänzt.

90 tá-ba-ru ist sicher als unorthographische Schreibung für tabarru zu werten (für weitere unorthographische Schreibungen in diesem Text siehe GURNEY (1983) 74). Siehe dazu die mittelbabylonischen Belege CAD T, 21–22 s.v. tabarru a2¹.

91 Angegeben ist sicher der Gesamtwert der unterschlagenen Gegenstände. 1 muḥtillú-Gewand hatte einen Wert von 1 Schekel Gold, 1 Talent (= 60 Minen) Wolle 3,75–7,5 Schekel. Für die Steine, möglicherweise Schmuck(perlen) für Gewänder, ist kein Wert belegt.

92 Die Präsensform hat hier in Kombination mit aṣṣu finale Bedeutung. Vgl. VON SODEN (1995) § 176a.

93 Zwei Deutungen sind hier zulässig, entweder mār šanga Ninurta bedeutet hier »Untergebener des šangú-Priester des Ninurta« oder der Name ist als Familienname zu deuten. Siehe zu dieser Problematik BRINKMAN (2006).

	<i>lu-ši-li-in-ga ù ta-aš-li-ma-ta</i>	leisten. Und nimmst du
	<i>ʿulʿ te-le-qá a-na-ku LÚ</i>	ʿnichtʿ die vollständige Erstattung,
Rs. 5	<i>i-na ki-in-si e-bu-ri</i>	werde ich dir zur Erntezeit einen Mann
	<i>ʿa-nam ʿdi-na-ka LÚ</i>	ʿgebʿen!«
	<i>miz-kur^d nin-urta aʿ-na <^{m.d}UTU-e-ti-ir>⁹⁴ ul</i>	Gibt Izkur-Ninurta den Mann nicht an <Šamaš-ētir>,
	<i>i-ka-di-im-ma ša il-te-en</i>	wird er für eines
	<i>2^{na} i-ta-nap-pa-li</i>	zweifach erstatten.
Rs. 10–15	<i>Zeugen, Datum</i> (10. II., 4. Jahr Kaštiliaš IV., ca. 1124 v. Chr.) <i>Fingernagel des Izkur-Ninurta</i>	

Kulindu hatte Šamaš-ētir Gegenstände im Wert von vier Schekeln Gold nicht wie vereinbart übergeben, sondern diese unterschlagen. Daraufhin ergriff Šamaš-ētir ihn ein erstes Mal und eine Rückzahlung wurde vereinbart. Jedoch lieferte Kulindu nur im ersten Jahr des Kaštiliaš, woraufhin Šamaš-ētir ihn im vierten Jahr dieses Königs erneut ergriff.⁹⁵ Die Urkunde hat Ähnlichkeiten mit den oben aufgezeigten Bürgschaftsurkunden bei Schulden, nur das in diesem Fall die Schulden deliktisch begründet sind. Ungewöhnlich ist, dass die Bürgschaft zunächst als Zahlbürgschaft und erst nachgestellt als Gestellungsbürgschaft formuliert wird. Der Bürge hatte ein besonderes Interesse an der Freilassung des Gefangenen und war daher bereit, ein hohes finanzielles Risiko einzugehen. Für Šamaš-ētir hat die Bürgschaft den Vorteil, dass er auf diese Weise seinen Anspruch nochmals durch einen Dritten bestätigt bekam,⁹⁶ und sich eine dritte, wahrscheinlich ökonomisch besser gestellte Partei ihm gegenüber verpflichtete, was die Chance auf Begleichung der Verpflichtung erhöhte.

94 Der Name des Empfängers ist hier fehlerhaft ausgelassen worden. Anders GURNEY (1982) 73–74.

95 Diese Interpretation der Urkunde beruht auf folgenden Indizien. Die Ergreifung des Kulindu wird ungewöhnlicherweise an zwei Stellen in der Urkunde erwähnt (Vs. 2 und Vs. 9), was nicht zu erwarten ist, wenn es sich um den gleichen Zeitraum handelt, zumal ein zeitlicher Unterschied zwischen dem 1. Jahr (Vs. 6) und dem 4. Jahr (Datum der Urkunde) besteht. *tabālu* »wegnehmen« ist im Gegensatz zu *turru* »zurückgeben« zu sehen. Die Übersetzung von GURNEY (1983) 73 ist für diese Stelle nicht überzeugend. AHw, 1338–1339 s.v. *tašlimtu(m)* gibt für den hier zweimal belegten Ausdruck *tašlimāte* als Grundbedeutung »vollständige Übergabe«, »Vervollständigung« an, was gut zur hier vertretenen Interpretation passt.

96 Dies konnte auch vor Gericht geschehen, wie die ähnliche Urkunde MBTU Nr. 3 zeigt.

Ein abschließendes Beispiel soll verdeutlichen, welche Rolle soziale Netzwerke im System der außergerichtlichen Einigungen, der Gefangennahmen und Bürgschaften spielten. Das folgende Memorandum gehört ebenfalls zum Dossier des Šamaš-ētir:⁹⁷

3.3 Textbeispiel Nr. 7: Wer ist der Dieb?⁹⁸

Vs. 1	1 ÁB.GAL <i>ki ši-pir-ti</i>	1 Kuh, auf Anweisung
	^m É.KUR-MU-TUKU ^{m.d} UTU-KAR ^{ir}	des Ekur-šuma-ušabši: Šamaš-ētir und
	<i>ù^m nap-ši-ra DUMU^m ha-bu-ú-a</i>	Napširu, Sohn des Ḫabú'a,
	<i>iš-pur-ma i-na ŠU</i> ^{m.d} XXX-mil-ki-DINGIR.MEŠ	hat er geschickt und aus der Hand von Sin-milki-ilāni,
Vs. 5	DUMU ^m qar-rad-še-mi <i>im-ru-nim-ma</i> ⁹⁹	Sohn des Qarrād-šemi, haben sie sie (die Kuh) herbeigeführt und
	^m É.KUR-MU-TUKU ^{si} É.MAŠ <i>ip-lu-`uq`-ma</i>	Ekur-šuma-`ušabši, der šangú-Priester, hat sie geschlac`hetet` und
	<i>i-kul-ma^m kal-bu` DUMU</i> ^m gi-`la-la-aḫ	verzehrt. Und Kalbu, `Sohn des Gilalah`,
	<i>^m nap-ši-`ra` DUMU^m ha-bu-ú-a</i>	hat Napšir`u`, den `Sohn` des Ḫabú`a,
	<i>iš-`bat`-ma i-pad-ma</i> ^m É.KUR-MU-TUKU ^{si}	er`griffen` und gefangen gesetzt und Ekur-šuma-ušabši
Vs. 10	<i>ṽup`-pa a-na^m a-a-lu-un-ši</i>	hat eine `Taf`el an Ajalunši,
	[DUMU ^m ki-de-e-ti id-din-ma	[Sohn` des Kidētu, gegeben und
	<i>a-na^m kal-bi DUMU^m gi-la-la-aḫ</i>	er hat sie (= die Tafel) zu Kalbu, Sohn des Gilalah,
	<i>il-qé-ma um-ma-a^{m.d} UTU-KAR^{ir}</i>	(mit)genommen und folgendermaßen (gesprochen): »Šamaš-ētir
Rd.	<i>sa-ar-ru^m nap-ši-ru</i>	ist der Übeltäter. Napširu
Rd.15	<i>ul sa-ar-ru</i>	ist kein Übeltäter!«
Rs. ¹⁰⁰	<i>^m kal-bu^m nap-ši-ra ša pa-du</i>	Kalbu hat Napširu, der gefangen gesetzt war,

97 Es handelt sich um eine ungesiegelte Tontafel, die sich im Besitz des Betroffenen, Šamaš-ētir befand. Vgl. GURNEY (1983) 72. Zum Archivzusammenhang siehe GURNEY (1983) 1–3.

98 GURNEY (1983) 70–71 (= MBTU Nr. 19).

99 *imrú* ist vermutlich, wie GURNEY (1983) 71 annimmt, eine fehlerhafte Bildung von *warú* »führen«. Wegen des Ventis ist eine Ableitung von *marú* »mästen« nicht anzunehmen.

100 Die Rückseite ist stark beschädigt. Die Ergänzungen folgen, wenn nicht anders angegeben, GURNEY (1983) 70–71.

	<i>ip-ʾur-ʾma</i> ^{m.d} UTU-KAR ^{ir}	frei gelassen und Šamaš-ētir
	<i>i-p[ad-ma^mnap-]ši-ru</i>	gefangen [gesetzt.] [Und]
	<i>a-na^mkal[bi a-ka-an-na iq-bi</i>	zu Kalbu [so] gesprochen:
Rs. 5	<i>am-mi-ni</i> [^{m.d} UTU-KAR ^{ir}] <i>sa-ar-ru-ma</i>	»Warum ist [Šamaš-ētir] der Übeltäter und
	<i>a-na-ku</i> [<i>ul sa-ra-ku</i> ʾ	(warum) bin ich (dann) [kein Übeltäter?«
	^m kal-b[<i>u</i> ^{m.d} UTU-KAR ^{ir}] ¹⁰¹	Kalb[<i>u</i> hat Šamaš-ētir
	<i>ù</i> ^m [<i>nap-ši-ra iṣ-ba-at</i> ʾ ^{ma}] ¹⁰²	und [Napšira ergriffen und
	<i>i-na</i> UR[U ... <i>i-pad</i> ʾ ^{ma}	und in der Sta[dt ... gefangen] gesetzt.
Rs. 10	^m ap-[<i>lu-tu</i> ₄] [DUMU ^m]dXXX-EN-GI.NA	Ap[lütu, Sohn] des Sîn-bēl-kitti,
	<i>a-na</i> ʾ12 [ĀB.GAL].MEŠ ¹⁰³ ^{na4} KIŠIB-šú	hat über 12 Kühe seinen Siegelabdruck
	<i>id-din-ma</i> ^{m.d} UTU-KAR ^{ir}	geleistet ¹⁰⁴ und ließ Šamaš-ētir
	<i>ù</i> ^m nap-ši-ra <i>ul-tu ki-li</i>	und Napširu aus dem Gefängnis
	<i>ú-še-ši-ma</i> 6 ĀB.GAL <i>sa-ḫi-ra-ti</i>	herausgehen und 6 Fährsen ¹⁰⁵
Rs. 15	<i>ša</i> DINGIR ^m ap- <i>lu-tu</i> ₄ <i>a-na kal-bi</i>	des Gottes hat Aplütu an Kalbu
Rd.	<i>ʾid-din</i> <i>ù</i> ^{na4} KIŠIB-šú	gegeben, aber seine gesiegelte Urkunde
	<i>ul iḫ-pi</i>	hat er nicht zerbrochen.

Šamaš-ētir und Napširu hatten im Auftrag des Ekur-šuma-ušabši, sicher der šangû-Priester aus Textbeispiel 1,¹⁰⁶ ein Rind überführt, welches später von

- 101 Die Zeichenreste am Ende scheinen eher zu IR als zu RA zu passen, daher wurde Šamaš-ētir und nicht, wie von GURNEY (1983) 71 vorgeschlagen, Napširu ergänzt. Vgl. in derselben Reihenfolge Rs. 12–13. Für die Schreibung *iṣ-ba-at* siehe die Parallele in MBTU Nr. 9.
- 102 Die Ergänzung von *iṣbat* ist dem Vorschlag von GURNEY (1983) 71 vorzuziehen, der *ikla* ergänzt. *kalû* ist Synonym zu *padû* in der folgenden Zeile. Siehe außerdem Vs. 8 für die identische Kombination.
- 103 Die hier vorgeschlagene Ergänzung ergibt sich durch folgende Indizien. Durch MEŠ wird deutlich, dass davor ein Gegenstand im Plural stehen muss. ĀB.GAL = »Kühe« bieten sich an, da eine Kuh Streitgegenstand ist (Vs. 1) und 6 »Kühe« als Streitentschädigung geleistet werden (Rs. 14). Die Ergänzung der Zahl ergibt sich aus den Zeichenresten, die die Zahl 11 ergeben und der Tatsache, dass 12-fache Entschädigung im Gegensatz zu 11 und 13-facher (was als Zahl ebenfalls möglich wäre) eine übliche Strafe darstellt. Die geleistete Entschädigung (Rs. 14) entspricht dann genau der Hälfte.
- 104 Die Formulierung ist ungewöhnlich. Normalerweise ergreift der Bürge die gesiegelte Urkunde, siehe dazu CAD K, 547 s.v. *kunukku* 3.
- 105 *sāḫirtu* bezeichnet junge Kühe bis zum Alter von zwei Jahren, vgl. CAD S, 59 s.v. *sāḫirtu* A.
- 106 Ekur-šuma-ušabši ist auch in MBTU Nr. 2 (Textbeispiel 1) belegt, vgl. GURNEY (1983) 70.

Ekur-šuma-ušabši geschlachtet und verzehrt wurde. Doch dieses Rind erwies sich als gestohlenen Eigentum des Kalbu, daher ergriff Kalbu eine der überstellenden Personen, nämlich Napširu, als Dieb und hielt ihn gefangen. Da sich sowohl die beiden überstellenden Personen (Napširu und Šamaš-ētir) als auch der Auftraggeber und Nutznießer Ekur-šuma-ušabši zeitweise im Besitz des gestohlenen Tiers befunden hatten, waren sie nach mesopotamischem Verständnis Diebe.¹⁰⁷ Im Verlauf der Urkunde kam es nun zu verschiedenen Schuldzuweisungen: So beschuldigte der Priester Ekur-šuma-ušabši per Brief Šamaš-ētir als Übeltäter,¹⁰⁸ wohl um einerseits sich selbst zu entlasten und andererseits die Freilassung Napširus zu erreichen. Kalbu leistet dem Folge, indem er Napširu freilässt und Šamaš-ētir gefangen setzt. Überraschend ist jedoch, dass sich der Freigelassene selbst beschuldigt, indem er zu Recht anmerkt, dass Šamaš-ētir und er die gleiche Funktion in der Transaktion hatten und damit beide gleiche Verantwortung und ggf. Schuld treffen. Vermutlich wollte er dadurch die Freilassung seines Partners erreichen – eine erste soziale Verbindung, die eine Rolle spielt. Daraufhin reagierte Kalbu wiederum und setzte nun sowohl Šamaš-ētir als auch Napširu gefangen.

Die Situation scheint festgefahren: Niemand war bereit zu zahlen. Zudem ist Ekur-šuma-ušabši als Auftraggeber selbst in den Fall involviert. Er kann daher nicht eine gerichtliche Einigung suchen (so im Textbeispiel 1), da er selbst als *šangû* eine der höchsten gerichtlichen Autoritäten war.¹⁰⁹ Noch kann er als höher gestellte Person die Bürgschaft übernehmen, da er selbst in den Fall involviert ist. Hier erschweren die sozialen Verbindungen zwischen den Personen eine Lösung.

Diese wird erst gefunden, als Aplūtu die Bürgschaft, wahrscheinlich in Höhe von 12 Kühen, übernahm.¹¹⁰ Vermutlich ist Aplūtu, Sohn des Sîn-bēl-kitti, identisch mit einer gleichnamigen Person aus dem Archiv, die den Titel

107 Zum Hintergrund der Schuldzuweisung in derartigen Diebstahlsprozessen vgl. WESTBROOK/WILCKE (1974–1977). Siehe auch die §§ 9–13 des Codex Hammu-rāpi (vgl. ROTH (1997) 83–84).

108 *sarru* ist hier m. E. nicht, wie GURNEY (1983) 71 es tut, mit »thief« zu übersetzen, sondern mit der Grundbedeutung »Übeltäter«, vgl. so AHw 1030, s.v. *sarru(m)* I »falsch, verbrecherisch« und CAD S, 180 s.v. *sarru* A »1. mock, false, 2. criminal, fraudulent, 3. criminal, thief, liar«.

109 Vgl. PAULUS (2015) für die Gerichtsbarkeit des *šangû* in mittelbabylonischer Zeit. Vgl. auch Textbeispiel 2.

110 Siehe zur Höhe der Entschädigung die Bemerkungen unter Anm. 104.

des *ṣuhurtu* des Gouverneurs trägt.¹¹¹ Folgt man dieser Annahme, so handelte Aplūtu im Auftrag des Gouverneurs, der zweiten juristischen Ebene in Ur.¹¹² Dadurch, dass eine Person aus einem anderen sozialen Umfeld die Bürgschaft übernahm, konnte die Situation außergerichtlich gelöst werden. Jedoch stammte die gezahlte Entschädigung aus der Herde »des Gottes«, d. h. der des Tempels, dem Ekur-šuma-ušabši vorstand. So zahlte dieser letztendlich doch. Šamaš-ētir verwahrte die Notiz in seinem Archiv, da erst die Hälfte der Entschädigung geleistet worden war und daher die Gefahr bestand, dass er wieder gefangen genommen wurde.

4 Zusammenfassung

Obwohl außergerichtliche Einigungen häufig nicht oder nur als gewöhnliche Urkundenformulare und damit nicht mehr für uns nachvollziehbar überliefert sind, konnten einige einschlägige Beispiele aus mittelbabylonischer Zeit hier diskutiert werden. Diese Einigungen sind dann als Zwiegesprächsurkunde dokumentiert, wenn eine der beiden Parteien einen ungewöhnlichen Lösungsvorschlag machte und die andere auf diesen einging (Textbeispiele 3 und 4). Sie wurden zudem in solchen Fällen bevorzugt, wenn die andere Partei so hochgestellt war, dass diese selbst das Richteramt ausübte (Textbeispiel 2 und 7). Eine Mediation oder ein Eingreifen durch Dritte lässt sich kaum nachweisen, wenn doch, nahmen diese Personen traditionelle Rollen von »Garant« oder »Bürgen« ein (Textbeispiel 1 und 5–7) und dienten damit weniger der Vermittlung in Streitfällen als vielmehr der Sicherung von Ansprüchen. Nicht immer erfolgte die außergerichtliche Einigung im gegenseitigen Einvernehmen. Ein häufig eingesetztes, aus dem Bereich des Schuldrechts entlehntes Mittel war die Gefangensetzung der gegnerischen Partei zur Erzwingung einer Entschädigung oder eines Verfahrens (Textbeispiel 5–7). Häufig wurde in diesen Fällen das Verfahren nur vorläufig durch eine Bürgschaft beendet (Textbeispiel 5–7).

Die Wahl zwischen einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren hing sicher von der Situation und der sozialen Stellung der Personen ab.

111 MBTU Nr. 33 Vs. 4–5.

112 Zur Gerichtsbarkeit des Gouverneurs siehe oben Anm. 46. Zu den *ṣuhurtu* siehe SASSMANNSHAUSEN (2001) 122–123 und PAULUS (2014b) 100–101, besonders Anm. 246 und 261.

Beide Verfahrenstypen konnten miteinander verknüpft sein (Textbeispiel 1). Auffällig ist für die mittelbabylonische Zeit die starke Betonung von Eigeninitiative, denn ohne diese bekam man sicher keinen Schekel zurück.

Abkürzungen

AHw	Akkadisches Handwörterbuch
CAD	Chicago Assyrian Dictionary
MBTU	Middle Babylonian Legal and Economic Texts = GURNEY (1983)
MUN	Mittelbabylonische Urkunden aus Nippur = SASSMANNSHAUSEN (2001)
PBS 8/2	Publications of the Babylonian Section 8/2 = CHIERA (1922)

Bibliographie

- BERNHARDT, I. (1976), Sozialökonomische Texte und Rechtsurkunden aus Nippur zur Kassitenzeit (Texte und Materialien der Frau Professor Hilprecht-Sammlung Vorderasiatischer Altertümer im Eigentum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Neue Folge 5), Berlin
- BRINKMAN, J. A. (2004), Administration and Society in Kassite Babylonia, in: *Journal of the American Oriental Society* 124, 283–304, <https://doi.org/10.2307/4132216>
- BRINKMAN, J. A. (2006), The Use of Occupation Names as Patronyms in the Kassite Period: A Forerunner of Neo-Babylonian Ancestral Names, in: GUINAN, A. K., M. DEJONG ELLIS, A. J. FERRARA, S. M. FREEDMAN, M. T. RUTZ, L. SASSMANNSHAUSEN, S. TINNEY, M. W. WATERS (eds.), *If a Man Builds a Joyful House: Assyriological Studies in Honor of Erke Verdun Leichty* (Cuneiform Monographs 31), Leiden, Boston, 23–43
- BRINKMAN, J. A. (2007), Masculine or Feminine? The Case of Conflicting Gender Determinatives for Middle Babylonian Personal Names, in: ROTH, M. T., W. FARBER, M. W. STOLPER, P. VON BECHTOLSHEIM (eds.), *Studies Presented to Robert D. Biggs* June 4, 2004, Chicago, 1–10
- CASINI, M. (1990), »Carcere« nella terminologica Accadica, in: *Egitto e Vicino Oriente* 13, 127–134
- CHIERA, E. (1922), *Old Babylonian Contracts* (Publications of the Babylonian Section 8/2), Philadelphia
- DÉMARE-LAFONT, S. (2000), L'arbitrage en Mésopotamie, in: *Revue de l'arbitrage* 4, 557–590
- DÉMARE-LAFONT, S. (2005), Second millennium arbitration, in: *MAARAV* 12, 69–81
- GASCHE, H., J. A. ARMSTRONG, S. W. COLE, V. G. GURZADYAN (1998), *Dating the Fall of Babylon. A Reappraisal of Second-Millennium Chronology* (Mesopotamian History and Environment, Series II: Memoirs 4), Chicago

- GURNEY, O.R. (1983), *The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur*, Oxford
- MALUL, M. (1988), *Studies in Mesopotamian Legal Symbolism* (*Alter Orient und Altes Testament* 221), Kevelaer, Neukirchen-Vluyn
- NEUMANN, H. (2005), *Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung*, in: BARTA, H., T. MAYER-MALY, F. RABER (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien, Griechenland*, Wien, 181–204
- NEUMANN, H. (2008), *Bemerkungen zu einer mittelbabylonischen Bürgschaftsurkunde*, in: SCHMITT, R., J. WÖHRLE (Hg.), *Berührungspunkte. Studien zur Sozial- und Religionsgeschichte Israels und seiner Umwelt. Festschrift für Rainer Albertz zu seinem 65. Geburtstag* (*Alter Orient und Altes Testament* 350), Münster, 567–571
- NEUMANN, H. (2009), *Zum Problem der Erhebung von Gebühren im Rahmen der mesopotamischen Gerichtsorganisation in altakkadischer Zeit*, in: ACHENBACH, R., M. ARNETH (Hg.), *»Gerechtigkeit und Recht zu üben«* (*Gen 18,19*). *Studien zur altorientalischen und biblischen Rechtsgeschichte, zur Religionsgeschichte Israels und zur Religionssoziologie. Festschrift für Eckart Otto zum 65. Geburtstag* (Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 13), Wiesbaden, 1–6
- NEUMANN, H. (2012), *Tausch*, in: *RIA* 13, 484–486
- NEUMANN, H., S. PAULUS (2012), *Strafe (im Strafrecht). A. In Mesopotamien*, in: *RIA* 13, 197–203
- OELSNER, J. (1980), *Zur Siegelung mittelbabylonischer Rechtsurkunden*; in: *Rocznik orientalistyczny* 41, 89–95
- PAULUS, S. (2007), *Ein Richter wie »Šamaš« – Zur Rechtsprechung der Kassitenkönige*, in: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 13, 1–22
- PAULUS, S. (2013), *The limits of Middle Babylonian Archives*, in: FARAGUNA, M. (Hg.), *Archives and Archival Documents in Ancient Societies*, Trieste, 87–103
- PAULUS, S. (2014a), *Babylonien in der 2. Hälfte des 2. Jts. v. Chr. – (K)ein Imperium? Ein Überblick über Geschichte und Struktur des mittelbabylonischen Reiches (ca. 1500–1000 BC)*, in: GEHLER, M., R. ROLLINGER (Hg.), *Imperien und Reiche der Weltgeschichte*, Wiesbaden, 65–100
- PAULUS, S. (2014b), *Die babylonischen Kudurru-Inschriften von der kassitischen bis zur frühneubabylonischen Zeit – Untersucht unter besonderer Berücksichtigung gesellschafts- und rechtshistorischer Fragestellungen* (*Alter Orient und Altes Testament* 51), Münster
- PAULUS, S. (2015), *Ordal statt Eid – Das Beweisverfahren in mittelbabylonischer Zeit*, in: BARTA, H., M. LANG (Hg.), *Prozessrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil 1* (*Lebend(ig)e Rechtsgeschichte* 6), Wiesbaden, 207–225
- PETSCHOW, H.P.H. (1939), *Die neubabylonischen Kaufformulare* (*Leipziger rechtswissenschaftliche Studien* 118), Leipzig

- PETSCHOW, H. P. H. (1956), Neubabylonisches Pfandrecht (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philosophisch-historische Klasse 48,1), Berlin
- PETSCHOW, H. P. H. (1965), Die Neubabylonische Zwiegesprächsurkunde und Genesis 23, in: *Journal of Cuneiform Studies* 19, 103–120, <https://doi.org/10.2307/1359114>
- PETSCHOW, H. P. H. (1974), Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurlunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 64, 4), Berlin
- PETSCHOW, H. P. H. (1977), Rezension zu: Bernhardt Inez: Sozialökonomische Texte und Rechtsurkunden aus Nippur, in: *Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie* 67, 123–129
- PETSCHOW, H. P. H. (1983), Die Sklavenkaufverträge des *šandabakku* Enlil-kidinnī von Nippur (I). Mit Exkursen zu Gold als Wertmesser und Preisen; in: *Orientalia. Nova Series* 52, 143–155
- RADNER, K. (1997), Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt (State Archives of Assyria, Studies 6), Helsinki
- ROTH, M. T. (1980), The Scholastic Exercise »Laws about Rented Oxen«, in: *JCS* 32, 127–146
- ROTH, M. T. (1993), *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor. Second Edition* (Society of Biblical Literature Writings from the Ancient World Series 6), Atlanta
- SASSMANNSHAUSEN, L. (2001), Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit (Baghdader Forschungen 21), Mainz
- SLANSKI, K. E. (2003), Mesopotamia. Middle Babylonian Period; in: WESTBROOK, R. (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law 1* (Handbuch der Orientalistik 72,1), Leiden, Boston, 485–520, https://doi.org/10.1163/9789047402091_012
- STEINKELLER, P. (1989), *Sale Documents of the Ur-III-Period* (Freiburger Altorientalische Studien 17), Stuttgart
- TENNEY, J. S. (2011), Life at the Bottom of Babylonian Society. Servile Laborers at Nippur in the 14th and 13th Centuries B. C. (CHANE 51), Leiden, Boston, <https://doi.org/10.1163/ej.9789004206892.i-268>
- VEENHOF, K. (1991), Private Summons and Arbitrations among the Old Assyrian Traders, in: MORI, M., H. OGAWA (Hg.), *Near Eastern Studies Dedicated to H. I. H. Prince Takahito Mikasa on the Occasion of His Seventy-Fifth Birthday*, Wiesbaden, 437–459
- VON SODEN, W. (1995), *Grundriss der akkadischen Grammatik*, 3., ergänzte Auflage (Analecta Orientalia 33), Rom
- WESTBROOK, R. (1988), *Studies in Biblical and Cuneiform Law* (Cahier de la Revue Biblique 26), Paris
- WESTBROOK, R. (1998), The Female Slave, in: MATTHEWS, V. H., B. M. LEVINSON, T. FRYMER-KENSKY (Hg.), *Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East* (*Journal of the Study of the Old Testament. Supplement Series* 262), Bath, 214–238

- WESTBROOK, R. (2001), The Old Babylonian Period, in: WESTBROOK, R., R. JASNOW (Hg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (Culture and History of the Ancient Near East 9)*, Leiden, Boston, Köln, 63–92
- WESTBROOK, R., C. WILCKE (1974–1977), The Liability of an Innocent Purchaser of Stolen Goods in Early Mesopotamian Law, in: *Archiv für Orientforschung* 25, 111–121
- WILCKE, C. (1975–1976), Zu den spät-altbabylonischen Kaufverträgen aus Nordbabylonien, in: *Die Welt des Orients* 8, 254–285
- WILCKE, C. (1976–1980), Kauf A. II. Nach Kaufurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur, in: *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie* 5, 498–512

Contents

- 1 | **Guido Pfeifer, Nadine Grotkamp**
Einführung
- 9 | **Heidi Peter-Röcher**
Konfliktlösungsstrategien in prähistorischer Zeit
- 27 | **Hans Neumann**
Zum außergerichtlichen Vergleich in Mesopotamien in der Zeit
der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr.
- 43 | **Susanne Paulus**
Außergerichtliche (?) Maßnahmen in mittelbabylonischer Zeit
- 73 | **Lena Fijałkowska**
Außergerichtliche Konfliktlösung im spätbronzezeitlichen Syrien im
Lichte der Dokumente aus Emar und Ekalte
- 83 | **Alessandro Hirata**
Neubabylonische Zeit: Prozessrecht und (seltene) Beispiele der
außergerichtlichen Konfliktlösung
- 93 | **Mark Depauw**
Conflict Solving Strategies in Late Pharaonic and Ptolemaic Egypt:
the Demotic Evidence
- 105 | **Anna Margarete Seelentag**
Das *convicium* als Beispiel außergerichtlicher Konfliktlösung
in Rom

141 | **Christine Lehne-Gstreinthaler**
Schiedsgerichtsbarkeit und außergerichtliche Konfliktbereinigung
im klassischen römischen Recht

169 | **Contributors**